

Entwurf

Gesetz vom über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Bgl. BMS-Gesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung oder anderer sozialer Notlagen sowie zur weitest gehenden Förderung einer dauerhaften Eingliederung oder Wiedereingliederung von Personen in das Erwerbsleben wird eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung geschaffen.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist nicht nur zur Beseitigung einer bestehenden Notlage, sondern auch vorbeugend zu gewähren, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Die Gewährung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist auch nach Beseitigung der Notlage fortzusetzen, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden. Sie hat rechtzeitig einzusetzen.

(3) Die Erbringung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung umschließt auch die jeweils erforderliche Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung. Bei arbeitsfähigen Personen gehören dazu auch die jeweils erforderlichen Maßnahmen, die zu einer weitest möglichen und dauerhaften Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben führen.

§ 2

Grundsätze für die Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bei Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung des Landes ist auf die Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage sowie auf die persönlichen Verhältnisse der Hilfe suchenden Person Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere ihr körperlicher, geistiger und psychischer Zustand sowie ihre Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

(2) Art und Umfang der Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung des Landes sind so zu wählen, dass die Stellung der Hilfe suchenden Person innerhalb ihrer Familie und ihres sonstigen unmittelbaren sozialen Umfeldes nach Möglichkeit erhalten und gefestigt wird und dass eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung der Hilfe suchenden Person in das Erwerbsleben weitest möglich gefördert wird.

(3) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung des Landes haben rechtzeitig einzusetzen. Sie sind auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Leistung erforderlich machen, und auch nach Überwindung einer sozialen Notlage zu erbringen, soweit dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der Leistungen zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden.

(4) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist durch pauschalierte Geldleistungen zu gewähren. Auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht ein Rechtsanspruch, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

(5) Das derzeit auf Grund von Rechtsanprüchen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach dem Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2009, bestehende Haushaltsniveau darf für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes derartige Leistungen nach dem Bgld. SHG 2000 beziehen, durch die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht unterschritten werden.

§ 3

Erfasste Bedarfsbereiche

(1) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung umfasst:

1. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts;
2. Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes;
3. Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

(2) Der Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben.

(4) Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen wie sie Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse zukommen.

§ 4

Personenkreis

(1) Einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben vorbehaltlich des § 4 alle Personen für die Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren dauernden Aufenthalt im Burgenland haben.

Dazu gehören jedenfalls:

1. österreichische Staatsangehörige;
2. EU- und EWR-Bürgerinnen und -Bürger, Schweizer Staatsangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden;
3. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte;
4. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“;
5. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - Familienangehörige“;
6. Personen mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung;

(2) Zu den Familienangehörigen der in Z 1 und 2 genannten Personen, zählen ihre Ehegattinnen oder Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner sowie ihre unverheirateten minderjährigen Kinder einschließlich der Wahl-, oder Stiefkinder.

(3) Keinen Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung des Landes haben:

1. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes im Inland;
2. Personen, die auf Grund eines Reisevisums (§ 20 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009) oder ohne Sichtvermerk einreisen durften (§ 30 FPG) und nicht zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind;
3. Asylwerberinnen und Asylwerber und sonstige Personen, die Leistungen nach dem Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006, geltend machen können.

(4) An andere als die in Abs. 1 genannten Personen können Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung des Landes im Rahmen des Privatrechts erbracht werden, wenn dies auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.

§ 5

Berücksichtigung von Leistungen Dritter

(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind subsidiär. Sie sind nur soweit zu gewähren, als der jeweilige Bedarf nicht durch Geld- oder Sachleistungen Dritter (aufgrund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen) gedeckt ist. Freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, haben dabei außer Betracht zu bleiben, es sei denn, diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen nach diesem Gesetz mehr erforderlich wären.

(2) Zu den Leistungen Dritter zählt auch jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt mit der Hilfe suchenden Person lebenden, dieser gegenüber gesetzlich unterhaltspflichtigen Angehörigen, sowie der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, der den für diese Person maßgebenden Mindeststandard nach § 9 Abs. 2 Z 2 übersteigt.

(3) Hilfe suchende Personen haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung des Landes nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar oder mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden ist.

§ 6

Einsatz der eigenen Mittel

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung des Landes ist das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfe suchenden Person nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen.

(2) Als Einkommen gelten alle Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person tatsächlich zufließen, außer:

1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010, mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j Familienlastenausgleichsgesetz 1967);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 4 Z 3 lit. a Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010);
3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen.

(3) Bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens sind Zahlungen Hilfe Suchender in dem Ausmaß in Abzug zu bringen, das erforderlich ist, um eine drohende soziale Notlage der Hilfe suchenden oder eine ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person zu verhindern, eine soziale Notlage leichter zu bewältigen oder deren dauerhafte Überwindung zu erleichtern. Das gilt insbesondere für:

1. Zahlungen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflichtung;
2. Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (insbesondere Selbstbehalte) oder zur Sicherung einer angemessenen Altersvorsorge für die Hilfe suchende Person;
3. Zahlungen im Rahmen eines von einer geeigneten Einrichtung begleiteten Schuldenregulierungsverfahrens.

(4) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch eine soziale Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte. Das ist jedenfalls anzunehmen bei:

1. Gegenständen, die zur Fortsetzung oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse der Hilfe suchenden Person dienen;
2. Gegenständen, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind;
4. Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Mindeststandards nach § 9 Abs. 1 Z 1;
5. sonstigen Vermögenswerten ausgenommen unbewegliches Vermögen, soweit sie den Freibetrag nach Z 4 nicht übersteigen und solange Leistungen nach §§ 9 oder 10 nicht länger als sechs Monate bezogen werden.

(5) Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes der Person, die Leistungen nach den §§ 9 oder 10 geltend macht, und der ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten oder in Lebensgemeinschaft lebenden

Personen dient. Werden Leistungen länger als sechs Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden.

(6) Bei der Bemessung der Frist nach Abs. 4 Z 5 und Abs. 5 sind auch frühere ununterbrochene Zeiten des Bezuges von Leistungen nach §§ 9 oder 10 von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

§ 7

Einsatz der Arbeitskraft

(1) Hilfe Suchende haben ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbstätigkeiten zu bemühen. Dafür kommen hinsichtlich der Zumutbarkeit bei unselbstständigen Tätigkeiten nur Beschäftigungen in Betracht, die auch für Bezieherinnen und Bezieher von Notstandshilfe nach § 9 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 5/2010, zumutbar sind; bezieht die Hilfe suchende Person Arbeitslosengeld, sind die bei diesem für die Zumutbarkeit einer Beschäftigung vorgesehenen Kriterien maßgebend.

(2) Bei der Beurteilung der Möglichkeiten nach Abs. 1 ist auf die persönliche und familiäre Situation der Hilfe suchenden Person, insbesondere auf die geordnete Erziehung der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Kinder, die Führung eines Haushaltes oder die Pflege von Personen aus ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld, Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Personen, die

1. das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erreicht haben;
2. erwerbsunfähig sind, was jedenfalls bei Vorliegen von geminderter Arbeitsfähigkeit nach den pensionsversicherungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen ist, die für die Hilfe suchende Person anwendbar sind oder auf Grund ihrer früheren Tätigkeit anzunehmen wären;
3. Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen;
4. pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen;
5. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern (§§ 14a, 14b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 150/2009) leisten;
6. in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

(4) Hilfe suchenden Personen, die trotz schriftlicher Ermahnung ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen, können die Leistungen nach §§ 9 und 10 stufenweise und maximal um bis zu 50 % gekürzt werden. Eine weitergehende Kürzung ist nur bei beharrlicher Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft zulässig.

(5) Durch Kürzungen nach Abs. 4 darf der Wohnbedarf der oder des Arbeitsunwilligen und der ihr oder ihm gegenüber unterhaltsberechtigten oder mit ihr oder ihm in Lebensgemeinschaft lebenden Personen sowie der Lebensunterhalt der der oder dem Arbeitsunwilligen gegenüber unterhaltsberechtigten oder mit ihr oder ihm in Lebensgemeinschaft lebenden Personen nicht beeinträchtigt werden.

(6) Hilfe Suchenden, die nach sechsmonatigem Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz oder gleichartigen Leistungen nach dem Bgld. SHG 2000 Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, ist ein Freibetrag für maximal 18 Monate in Höhe von 15 % des monatlichen Nettoeinkommens (ohne Sonderzahlungen), mindestens aber 7 % und höchstens 17 % des Mindeststandards nach § 9 Abs. 1 Z 1 einzuräumen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

(1) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhaltes bzw. des Wohnbedarfes werden vorbehaltlich des Abs. 2 als pauschalierte Geldleistungen erbracht. Sie können auch befristet zuerkannt werden.

(2) Geldleistungen nach Abs. 1 dürfen durch Sachleistungen nur ersetzt werden, wenn dadurch eine den Zielen und Grundsätzen der bedarfsorientierten Mindestsicherung dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn die zweckmäßige, wirtschaftliche und

sparsame Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist und auch nicht durch Auszahlung in Teilbeträgen sichergestellt werden kann.

(3) Geldleistungen nach Abs. 1 können an Dritte ausbezahlt werden, wenn

1. es sich dabei um eine mit der oder dem Anspruchsberechtigten
 - a) im gemeinsamen Haushalt lebende, ihr gegenüber gesetzlich unterhaltspflichtige Person oder
 - b) in Lebensgemeinschaft lebende Personhandelt, diese dritte Person bereits den Antrag auf die betreffenden Leistungen gestellt hat und keine Zweifel über deren zweckentsprechende Verwendung bestehen;
2. ein Fall des Abs. 5 vorliegt oder die Bedarfsdeckung der der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegenüber unterhaltsberechtigten oder mit ihr oder ihm in Lebensgemeinschaft lebenden Personen sonst nicht gewährleistet erscheint;
3. bei Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfes eine drohende Delogierung verhindert oder sonst eine den Zielen und Grundsätzen der bedarfsorientierten Mindestsicherung des Landes dienende Deckung des Wohnbedarfes besser erreicht werden kann.

(4) Müssen Geldleistungen nach Abs. 1 oder 3 zugestellt oder überwiesen werden, trägt die Kosten dafür der Träger nach § 23.

(5) Geldleistungen nach Abs. 1 können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Ansprüchen nach diesem Gesetz ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Übertragung im Interesse der Hilfe suchenden Person liegt.

(6) Aufenthalt von länger als einer Woche in Kranken- oder Kuranstalten sowie im Ausland ruhen für diese Zeit Leistungen zum Lebensunterhalt. Zuviel ausbezahlte Leistungen sind einzubehalten.

§ 9

Mindeststandards

(1) Der Lebensunterhalt wird durch folgende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards) gedeckt:

1. alleinstehende Personen und Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, das sind Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder behinderten Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, 744 Euro;
2. volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben 75 vH des Betrages nach Z 1;
3. ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist, 50 vH des Betrages nach Z 1;
4. minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben 19,2 vH des Betrages nach Z 1.

(2) Die Mindeststandards nach Abs. 1 enthalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes im Ausmaß von 25 vH. Ist der Wohnbedarf damit nicht gedeckt, können zusätzliche Geldleistungen oder Sachleistungen nach § 8 Abs. 2 auf Grundlage des Privatrechts erbracht werden. Wird der Wohnbedarf anderweitig gedeckt, so ist die zustehende Leistung zum Lebensunterhalt nach Abs. 1 um diesen Grundbetrag zum Wohnbedarf zu kürzen.

(3) Der Mindeststandard nach Abs. 1 Z 1 ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit dem gleichen Prozentsatz zu erhöhen wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG. Die Beträge der Mindeststandards sind durch Verordnung der Landesregierung kundzumachen.

§ 10

Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

(1) Die bedarfsorientierte Mindestsicherung des Landes umfasst auch alle Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung, wie sie Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung von der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen.

(2) Leistungen nach Abs. 1 sind durch Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 9 ASVG sicherzustellen. Der zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag für Personen nach Abs. 1 entspricht der Höhe, wie sie von und für Ausgleichszulagenbezieherinnen und Ausgleichszulagen-

bezieher im ASVG vorgesehen ist. Diese Beiträge sind ab dem Kalendermonat zu entrichten, ab dem Leistungen nach diesem Gesetz zuerkannt werden.

§ 11

Einbringung von Anträgen

(1) Anträge auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gemeinde oder der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Wirkungsbereich sich die Hilfe suchende Person aufhält, eingebracht werden. Wird der Antrag bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet, und gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(2) Anträge auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung können gestellt werden:

1. durch die Hilfe suchende Person, soweit sie volljährig ist;
2. für die Hilfe suchende Person
 - a) durch ihre gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreterin oder ihren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter;
 - b) durch mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder oder sonstige Haushaltsangehörige, jeweils auch ohne Nachweis der Bevollmächtigung, wenn keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen;
 - c) durch ihre Sachwalterin oder ihren Sachwalter, wenn die Antragstellung zu deren oder dessen Aufgabenbereich gehört.

§ 12

Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, in Ermangelung eines solchen nach deren tatsächlichem Aufenthalt. Kann danach keine Zuständigkeit ermittelt werden, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Wirkungsbereich die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung erforderlich war.

(3) Ist die Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde zur Gewährung einer Leistung gemäß §§ 9 oder 10 gegeben, so bleibt diese auch für weitere Maßnahmen, die aus der gewährten Leistung resultieren, zuständig.

(4) Für die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide einer Bezirksverwaltungsbehörde ist der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig.

§ 13

Anwendbarkeit des AVG

Auf das behördliche Verfahren über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung des Landes finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 Anwendung, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

§ 14

Informations- und Mitwirkungspflicht

(1) Die Behörde hat die Hilfe suchende Person sowie im Falle eines Antrages nach § 11 Abs. 2 Z 2 lit. a bis c die den Antrag stellende Person entsprechend der jeweils festgestellten Sachlage zu informieren, zu beraten und anzuleiten, soweit dies zur Erreichung der Ziele und nach den Grundsätzen der bedarfsorientierten Mindestsicherung notwendig ist.

(2) Die Hilfe suchende Person sowie im Falle eines Antrages nach § 11 Abs. 2 Z 2 lit. a oder c die den Antrag stellende Person ist verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes im Rahmen der ihr von der Behörde erteilten Aufträge mitzuwirken. Dabei sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen sowie die dafür erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen. Die Hilfe suchende Person hat sich auch den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(3) Kommt eine Hilfe suchende Person sowie im Falle eines Antrages nach § 11 Abs. 2 Z 2 lit. a oder c die den Antrag stellende Person ihrer Mitwirkungspflicht nach Abs. 2 ohne triftigen Grund nicht nach,

kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt zu Grunde legen, soweit er festgestellt wurde. Voraussetzung dafür ist, dass die Hilfe suchende Person oder im Falle eines Antrages nach § 11 Abs. 2 Z 2 lit. a oder c die den Antrag stellende Person nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

§ 15

Beurteilung von Vorfragen

Bei der Beurteilung von Vorfragen (§ 38 AVG) ist die Behörde

1. auch an gültige, vor einem Gericht geschlossene Vergleiche gebunden;
2. zur Aussetzung eines Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage nur berechtigt, wenn dadurch die Rechtzeitigkeit der Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht gefährdet wird.

§ 16

Bescheide, Entscheidungspflicht

(1) Leistungen sind ab dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zu gewähren, jedenfalls aber ab Einbringung des Antrages bei der zuständigen Behörde für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit.

(2) Wenn und insoweit eine Gefährdung des Lebensunterhaltes der Hilfe suchenden Person oder der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen oder mit ihr in Lebensgemeinschaft lebenden Personen besteht, ist die unmittelbar erforderliche Soforthilfe mit Mandatsbescheid (§ 57 AVG) zu leisten.

(3) In allen anderen Fällen ist über Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ohne unnötigen Aufschub und in erster Instanz längstens binnen drei Monaten ab Einbringung des Antrages bei der zuständigen Behörde zu entscheiden.

(4) Wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wegfallen, ist die Leistung einzustellen, wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung neu zu bemessen.

(5) Über die Zuerkennung, Kürzung oder Einstellung von Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und deren Ersatz durch Sachleistungen, über Rückerstattungs- und Ersatzpflichten der Person, die Leistungen in Anspruch genommen hat, ist vorbehaltlich des Abs. 6 mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide im Berufungsverfahren sind immer schriftlich.

(6) Die Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides bei

1. einmaligen Leistungen, durch die der jeweilige Bedarf eindeutig gedeckt ist,
2. der Änderung oder Neubemessung von für längere Zeit zuerkannten Leistungen auf Grund von Änderungen dieses Landesgesetzes, darauf gestützter Verordnungen oder auf Grund der Anpassung (Aufwertung) sonstiger regelmäßiger gesetzlicher Leistungen, die als Einkommen der Hilfe suchenden Person anzusehen sind (insbesondere Pension, Rente, Ruhe- oder Versorgungsgenuss),

besteht nur, wenn es die Hilfe suchende Person, ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre Sachwalterin oder ihr Sachwalter innerhalb von zwei Monaten ab Leistungserbringung, in den Fällen nach Z. 2 ab deren Neubemessung, ausdrücklich verlangt.

(7) Hat die Behörde Zweifel, ob eine Antragstellerin oder ein Antragsteller einen Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hat, kann eine Stellungnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt hat, eingeholt werden.

§ 17

Berufungsverfahren

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung kann ein Berufungsverzicht nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Berufungen können innerhalb von vier Wochen bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, eingebracht werden. Berufungen gegen Bescheide über die Zuerkennung Bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird einem von der Behörde erster Instanz gemäß § 14 Abs. 2 erteilten Auftrag erst im Berufungsverfahren Rechnung getragen, kann die Berufungsbehörde bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anspruches nach § 14 Abs. 3 vorgehen.

§ 18

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die Person, der Bedarfsorientierte Mindestsicherung geleistet wird, ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter, ihre Sachwalterin oder ihr Sachwalter, hat jede ihr oder ihm bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse und länger als eine Woche dauernde Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie im Ausland, unverzüglich bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Personen, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht in Anspruch genommen haben, haben diese rückzuerstatten.

(3) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(4) Die Rückerstattung kann gänzlich nachgesehen werden, wenn

1. durch sie der Erfolg der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gefährdet wäre,
2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen würde oder
3. das Verfahren der Rückforderung mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistung steht.

(5) Die Person, der Bedarfsorientierte Mindestsicherung geleistet wird, ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter, ihre Sachwalterin oder ihr Sachwalter sind anlässlich der Zuerkennung der Leistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(6) Rückerstattungen unterliegen nicht der Verjährung.

§ 19

Ersatzansprüche, Anspruchsübergang

(1) Für Bedarfsorientierte Mindestsicherung, die auf Grund eines Rechtsanspruches geleistet wurde, ist nach den Bestimmungen dieses Abschnittes Ersatz zu leisten von:

1. der Person, die diese Leistungen in Anspruch genommen haben, wenn sie nachträglich zu einem nicht durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangt ist oder die Ersatzforderung nach § 6 Abs. 5 sichergestellt wurde;
2. den Erbinnen oder Erben dieser Person bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses, da die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten nach Abs. 1 gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass dieser Person übergeht;
3. dieser Person gegenüber gesetzlich unterhaltspflichtigen (geschiedenen) Ehegattinnen oder Ehegatten und soweit die Leistungen von einer minderjährigen Person in Anspruch genommen wurden, ihren Eltern;
4. sonstigen Personen, denen gegenüber die Person nach Z 1 Rechtsansprüche besitzt, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesem Landesgesetz nicht oder in diesem Maße erforderlich gewesen wären. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche, die auf Grund eines Unfalles oder eines vergleichbaren Ereignisses zustehen, soweit es sich dabei nicht um Schmerzensgeld handelt.

(2) Gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen (geschiedene) Ehegattinnen oder Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und, sofern eine minderjährigen Person Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, auch gegenüber deren Eltern sowie Rechtsansprüche und Schadenersatzansprüche gegenüber sonstigen Personen im Sinne des Abs. 1 Z 4 gehen für die Dauer der Leistung auf den Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung über, sobald dies der gesetzlich unterhaltspflichtigen Person schriftlich angezeigt wird. Mit Zustellung der schriftlichen Anzeige an die gesetzlich unterhaltspflichtige Person kann der Anspruch auch ohne Zutun der Hilfe suchenden Person geltend gemacht werden.

(3) Ein Anspruchsübergang nach Abs. 2 darf nicht geltend gemacht werden, wenn dies wegen des Verhaltens der Person, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, gegenüber der gesetzlich unterhaltspflichtigen Person sittlich nicht

gerechtfertigt wäre, oder wenn durch den Ersatz der Erfolg der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, insbesondere im Hinblick auf die nach § 2 zu beachtenden Grundsätze, gefährdet wäre.

§ 20

Geltendmachung

(1) Ersatzansprüche nach diesem Abschnitt können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung des Landes in Anspruch genommen wurden, drei Jahre verstrichen sind. § 1497 ABGB gilt sinngemäß. Ersatzansprüche, die nach § 6 Abs. 5 sichergestellt sind, unterliegen nicht der Verjährung.

(2) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und die Verwertung eines nach § 6 Abs. 5 sichgestellten Vermögens dürfen die wirtschaftliche Existenz der ersatzpflichtigen Person und den Unterhalt ihrer Angehörigen und der mit ihr in Lebensgemeinschaft lebenden Person nicht gefährden.

(3) Von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen und der Verwertung eines nach § 6 Abs. 5 sichgestellten Vermögens kann abgesehen werden, wenn dadurch unverhältnismäßig hohe Kosten oder ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand vermieden wird.

(4) Die zuständige Behörde kann mit der ersatzpflichtigen Person einen Vergleich über Höhe und Modalitäten des Ersatzes abschließen. Einem solchen Vergleich kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches zu.

(5) Kommt ein Vergleich im Sinne des Abs. 4 nicht zustande, hat die Behörde mit Bescheid zu entscheiden.

§ 21

Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das Land.

§ 22

Kostentragung durch Land und Gemeinden

(1) Die Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Land und von den Gemeinden zu tragen.

(2) Zu den Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Aufwand.

(3) Das Land hat die Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen nach diesem Gesetz gedeckt sind, zu tragen.

(4) Die Gemeinden haben dem Land einen Beitrag von 50 vH der vom Land gemäß Abs. 3 zu tragenden Kosten zu leisten.

(5) Der Beitrag der Gemeinden gemäß Abs. 3 ist auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft aufzuteilen. Die Steuerkraft wird aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Lustbarkeitsabgabe und der Abgabe für das Halten von Tieren des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres ermittelt.

(6) Die Gemeinden haben dem Land auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen Verrechnung im folgenden Kalenderjahr zu leisten. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für Bedarfsorientierte Mindestsicherung vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

§ 23

Auskunftspflicht

Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber einer hilfesuchenden, einer hilfeempfangenden oder einer ersatzpflichtigen Person hat der Behörde auf deren Ersuchen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, über alle Tatsachen, die das Dienstverhältnis dieser Person betreffen, Auskunft zu erteilen, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet. In solchen Ersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen genau zu bezeichnen.

§ 24

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstigen Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgabe befreit.

§ 25

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Anzeige- und Rückerstattungspflicht nach § 18 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
2. durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Umstände Leistungen der Mindestsicherung in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt;
3. einer Auskunftspflicht gemäß § 23 nicht nachkommt;
4. gegen ein Verbot gemäß § 8 Abs. 5 verstößt.

(2) Personen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begangen haben, sind mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro zu bestrafen, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 26

Datenverwendung, Datenaustausch und Auskunftspflicht

(1) In Vollziehung dieses Gesetzes sind die Landesregierungen und die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Derartige Daten sind:

1. Generalien der hilfeschuchenden Person sowie aller anderen Personen der Bedarfsgemeinschaft, für die Mindestsicherung bezogen werden soll;
2. Sozialversicherungsnummer;
3. Einkommen und Vermögen aller Personen der Bedarfsgemeinschaft, für die Mindestsicherung bezogen werden soll;
4. Art und Höhe sonstiger Leistungen nach anderen Gesetzen;
5. Familienstand, Lebensgemeinschaften;
6. Ausbildung und Beruf;
7. Art und Umfang von Sorgepflichten, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren;
8. sonstige Umstände, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren;
9. Beschäftigungsverläufe, Arbeitssuche und Betreuungsverläufe;
10. Leistungsbezugsdaten (Beginn, Höhe, Einstellung und Sperren des Leistungsbezuges)
11. Firmennamen und Betriebsnamen von Arbeitgebern;
12. Firmensitz und Betriebssitz von Arbeitgebern;
13. telefonische und elektronische Kontaktmöglichkeiten.

(2) Die Sozialversicherungsträger, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Finanzbehörden und die Fremdenbehörden sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren erforderlichen Daten unter Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000 elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Inneres ist verpflichtet, den Ländern zur Feststellung von Ansprüchen und zur Überprüfung der Angaben der Anspruchswerberinnen und Anspruchswerber sowie der Anspruchsberechtigten eine Möglichkeit zu Verknüpfungsabfragen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium Wohnsitz zu eröffnen.

(3) Die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sowie die für die bedarfsorientierte Mindestsicherung zuständigen Behörden sind verpflichtet sich gegenseitig Daten und Gutachten - tunlichst in elektronischer Form - betreffend die Arbeitsfähigkeit zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang dürfen ausschließlich solche Daten verwendet werden, die eine unabdingbare Voraussetzung für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit sind. Zudem ist jede Übermittlung der Daten zu protokollieren und insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff vorzusehen.

(4) Die Landesregierung ist verpflichtet, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Statistik Austria die in der Anlage zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBl. Nr. xxxx/20xx festgelegten statistischen Daten

über die Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Verwendung dieser Daten kann in Form eines Informationsverbundsystems im Sinne des § 50 Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfolgen. Teilnehmerinnen an diesem Verbundsystem - und zugleich auch dessen Auftraggeberinnen - sind die in Abs. 1 und 2 genannten Stellen sowie die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Gesetz.

(6) Daten aus dem Informationsverbund dürfen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, nur zur Abwicklung von Leistungsverfahren und zur fallbezogenen, notwendigen Information weiterer Leistungsträgerinnen oder Leistungsträger übermittelt werden. Die Übermittlung von Daten aus dem Verbundsystem ist zu dokumentieren.

(7) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, garantieren. Als Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung im öffentlichen Netz vorzusehen.

§ 27

Die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen den Ländern über den Kostenersatz in der Sozialhilfe bleibt unberührt.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 erhalten, haben bis 31. Dezember 2010 die entsprechenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu beantragen.

(2) Wird ein derartiger Antrag fristgerecht gestellt, so besteht ein Anspruch auf diese Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Bis zur Entscheidung der Behörde über einen derartigen Antrag ist der nach dem Bgld. SHG 2000 gewährte Betrag zu Lebensunterhalt weiter zu leisten.

(4) Bei Mindeststandards nach § 9 Abs. 1 Z 2 bis 4, die über den Beträgen liegen, wie sie sich aus der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBl. Nr. xxxx/20xx, ergeben, kann eine von § 9 Abs. 3 abweichende jährliche Erhöhung vorgenommen werden.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2010 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Landesgesetz in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Bgl. BMSG) stellt die Umsetzung der zwischen dem Bund und den Ländern seit dem Jahre 2007 ausgehandelten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG dar, deren Ziel eine Harmonisierung und Weiterentwicklung der Sozialhilferegelungen der Länder im Bereich der Sicherung des Lebensunterhaltes, des Wohnbedarfes und der Krankenhilfe dar. Gleichzeitig soll eine verstärkte Verknüpfung des Bezuges von Geldleistungen zur Existenzsicherung mit Maßnahmen der (Wieder-)Eingliederung der jeweiligen Bezieherinnen und Bezieher in das Erwerbsleben erfolgen.

Im Feber 2007 wurde im Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die Harmonisierung der Länderregelungen betreffend den Bezug von existenzsichernden Leistungen im Rahmen der Sozialhilfegesetze der Länder erarbeitete. An dieser Arbeitsgruppe nahmen Vertreter der Länder und der relevanten Ressorts des Bundes teil. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe mündete in die Art. 15a B-VG - Vereinbarung betreffend eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Ziel:

Das Ziel der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist eine Harmonisierung und Weiterentwicklung der Sozialhilferegelungen der Länder sowie eine stärkere Verschränkung des Bezuges der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Maßnahmen der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben, sodass eine Verweildauer in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung möglichst verkürzt wird.

Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass der Zugang zum letzten Netz der sozialen Sicherheit zum einen erleichtert wird, zum anderen soll dadurch eine raschere und nachhaltigere (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben erreicht werden, sodass die Verweildauer in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mittelfristig verkürzt wird.

Auch die nunmehrige Einbeziehung nicht krankenversicherter Bezieherinnen und Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in die gesetzliche Krankenversicherung soll zu einer Verbesserung der Lebenssituation dieser Personengruppe beitragen.

Inhalt:

Wesentlicher Inhalt des vorliegenden Gesetzes ist die Bekämpfung der Armut und Ausgrenzung von Personen, die auf die Hilfe und Solidarität der Gemeinschaft angewiesen sind. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und kommt nur dann zum Tragen, wenn der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert werden kann. Um Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erhalten, ist daher der Einsatz des eigenen Einkommens und eventuell vorhandenen Vermögens und der Arbeitskraft eine wesentliche Voraussetzung. Die im Burgenländischen Sozialhilfegesetz vorgesehenen Richtsätze werden als Mindeststandards dem ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz angeglichen, was eine Erhöhung der monatlichen Leistungen bedeutet.

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass der Zugang zum letzten Netz der sozialen Sicherheit zum einen erleichtert wird, zum anderen soll dadurch eine raschere und nachhaltigere (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben erreicht werden, sodass die Verweildauer in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mittelfristig verkürzt wird.

Durch die Einbeziehung nicht krankenversicherter Bezieherinnen und Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in die gesetzliche Krankenversicherung soll eine Verbesserung der Lebenssituation dieser Personengruppe erfolgen.

Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen zur gegenständlich gewählten Vorgangsweise, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Grundlage für die Kostentragung im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde im Finanzausgleichspaktum 2008-2013 geschaffen. Die Nettozusatzkosten für Länder und Gemeinden wurden mit 50 Mio Euro pro Jahr gedeckelt. Wird diese Deckelung im Evaluierungszeitraum 2011-2012 überschritten, sind neuerliche Verhandlungen mit dem Bund diesbezüglich zu führen.

Laut Rechnungsabschluss 2009 wurden im Rahmen der offenen Sozialhilfe 4 219 463,6 Euro ausgegeben. Wenn von einer „Non-Take-up-Rate“ - wie anlässlich der Verhandlungen über die Bedarfsorientierte

Mindestsicherung angenommen wurde - von etwa 20 % ausgegangen wird, würde dies budgetär eine Erhöhung um etwa 844 000 Euro bedeuten.

Dies sind allerdings nur Schätzungen, da es diesbezüglich keine konkreten statistischen Daten gibt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei den meisten Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen der offenen Sozialhilfe in den meisten Fällen die im Bgld. SHG 2000 festgelegte Grenze des jeweils geltenden ASVG-Zulagenrichtsatzes ausgeschöpft wurde.

Weiters ist im Hinblick auf die Einbeziehung der Personen, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten in die gesetzliche Krankenversicherung und dem damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand sowie im Hinblick auf eine Beratung und Betreuung von Bezieherinnen und Beziehern der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit einem derzeit nicht abschätzbaren erhöhten Personalaufwand zu rechnen.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Bgl. BMSG) stellt die Umsetzung der zwischen dem Bund und den Ländern seit dem Jahre 2007 ausgehandelten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG dar, deren Ziel eine Harmonisierung und Weiterentwicklung der Sozialhilferegelungen der Länder im Bereich der Sicherung des Lebensunterhaltes, des Wohnbedarfes und der Krankenhilfe ist. Gleichzeitig soll eine verstärkte Verknüpfung des Bezuges von Geldleistungen zur Existenzsicherung mit Maßnahmen der (Wieder-)Eingliederung der jeweiligen Bezieherinnen und Bezieher in das Erwerbsleben erfolgen.

Wesentlicher Inhalt des vorliegenden Gesetzes ist die Bekämpfung der Armut und Ausgrenzung von Personen, die auf die Hilfe und Solidarität der Gemeinschaft angewiesen sind. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und kommt nur dann zum Tragen, wenn der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert werden kann. Um Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erhalten, ist daher der Einsatz des eigenen Einkommens und eventuell vorhandenen Vermögens und der Arbeitskraft eine wesentliche Voraussetzung. Die im Burgenländischen Sozialhilfegesetz vorgesehenen Richtsätze werden als Mindeststandards dem ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz angeglichen, was eine Erhöhung der monatlichen Leistungen bedeutet.

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass der Zugang zum letzten Netz der sozialen Sicherheit zum einen erleichtert wird, zum anderen soll dadurch eine raschere und nachhaltigere (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben erreicht werden, sodass die Verweildauer in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mittelfristig verkürzt wird.

Durch die Einbeziehung nicht krankenversicherter Bezieherinnen und Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in die gesetzliche Krankenversicherung soll eine Verbesserung der Lebenssituation dieser Personengruppe erfolgen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufgaben und Ziele):

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung soll eine effektive Möglichkeit zur Bekämpfung der Armut eröffnen und durch verstärkte Bemühungen im Rahmen der Eingliederung bzw. (Wieder-)Eingliederung der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach diesem Gesetz eine möglichst kurze Verweildauer in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Folge haben. Um die Nachhaltigkeit dieser Hilfe möglichst abzusichern, ist die Möglichkeit gegeben, auch vorbeugend einzuschreiten, um einer drohenden Notlage rechtzeitig entgegenwirken zu können bzw. für eine gewisse Zeit nach Beendigung der Notlage Hilfe weiter zu leisten. Wenn es im Einzelfall erforderlich ist, so ist zusätzlich durch Beratung und Betreuung Unterstützung zu leisten, um eine soziale Stabilisierung zu erreichen.

Zu § 2 (Grundsätze für die Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung):

Hier werden die Grundsätze festgelegt, mit denen die in § 1 formulierten Ziele erreicht werden sollen. Dabei ist nicht nur auf die näheren Lebensumstände und persönlichen Verhältnisse der Hilfe suchenden Person, sondern auch auf ihre Stellung innerhalb der Familie Bedacht zu nehmen, um eine soziale Stabilisierung und damit die Möglichkeit einer (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben zu schaffen.

Grundsätzlich werden Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zwar über Antrag gewährt, jedoch ist auch die Möglichkeit vorgesehen, von amtswegen tätig zu werden, wenn bekannt wird, dass eine derartige Hilfe erforderlich ist.

Um in einer auf den Prinzipien der Geldwirtschaft beruhenden Gesellschaft die Fähigkeit zur Selbsthilfe zu erlangen, ist es notwendig, frei über die Art und Weise der Bestreitung des Lebensunterhaltes entscheiden zu können, sodass Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als pauschalierte Geldleistung erbracht werden. Es besteht - mit wenigen Ausnahmen - ein Rechtsanspruch auf derartige Leistungen.

Schließlich ist noch ein sogenanntes „Verschlechterungsverbot“ vorgesehen, wonach das bisherige haushaltsbezogene Leistungsniveau durch die Umsetzung der Art. 15a B-VG - Vereinbarung nicht unterschritten werden darf. Zu diesem Haushaltsniveau zählen allerdings nur diese Leistungen nach dem Bgl. SHG 2000, die aufgrund eines Rechtsanspruches und nicht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geleistet wurden.

Zu § 3 (Erfasste Bedarfsbereiche):

In § 3 werden die durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung abzudeckenden Bereiche näher definiert. Der Lebensunterhalt umfasst - wie bereits bisher - die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, Strom und persönliche Bedürfnisse, die eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe ermöglichen.

Der Wohnbedarf umfasst die Aufwendungen für Miete und allgemeine Betriebskosten, wie etwa die Wasserversorgung, aber auch Kanal- und Abfallgebühren.

Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung wird durch die Einbeziehung bisher nicht erfasster Leistungsbeziehungen und Leistungsbezieher in die gesetzliche Krankenversicherung gewährleistet. Damit erhalten Bezieherinnen und Bezieher von bedarfsorientierter Mindestsicherung uneingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Zu § 4 (Personenkreis):

Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nur jenen Personen zu gewähren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich nachweisen. Mit dieser Anknüpfung in Art. 4 Abs. 1 soll unter anderem klargestellt werden, dass die Geldleistung nicht ins Ausland exportiert werden kann. Dies entspricht auch der Rechtslage nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2). Nach deren Art. 4 Abs. 4 ist die Sozialhilfe explizit vom sachlichen Geltungsbereich ausgenommen. Gleiches gilt für die - in Ermangelung einer Durchführungsverordnung freilich noch nicht in Geltung stehende - Nachfolgeregelung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Rates und des Europäischen Parlamentes vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (vgl. deren Art. 3 Abs. 5: „soziale und medizinische Fürsorge“).

An dieser Qualifikation ändert sich auch nichts, wenn Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung als Annex zu anderen Leistungen ausbezahlt werden sollten: Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 enthält in ihrem Art. 4 Abs. 2a die Kategorie „besondere beitragsunabhängige Geldleistung“ (ebenso in Hinkunft: Art. 70 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004), die von der Exportpflicht ausgenommen ist.

Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind zur Vermeidung eines „Sozialtourismus“ an das Recht auf den dauernden Aufenthalt in Österreich gebunden. Mit dieser Anknüpfung soll klargestellt werden, dass Ansprüche auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung grundsätzlich nur für Personen in Betracht kommen, die zum unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt sind (Aufenthaltstitel: „Daueraufenthalt-EG“, „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ bzw. Aufenthaltsrecht kraft Gemeinschaftsrecht).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (NAG) sowie des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (Fremdenrechtspaket 2005) werden durch diese Vereinbarung nicht nur nicht berührt, vielmehr sind diese Gesetze auch zur Beurteilung und Feststellung eines rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich heranzuziehen. Unter Berücksichtigung aufrechter Aufenthaltstitel nach alten Rechtsgrundlagen, insbesondere der unbefristeten Niederlassungsbewilligung, und auf Grund europarechtlicher Erwägungen sind auch Personen erfasst, die einen aufrechten Aufenthaltstitel gemäß §§ 48, 49 bzw. § 81 NAG oder gleichzuhaltende Aufenthaltsberechtigungen besitzen.

Zu den Aufenthaltstiteln gemäß § 49 NAG ist klarstellend auszuführen, dass es sich bei diesen Titeln nicht um „dauernde“ im Sinne von unbefristeten Aufenthaltsberechtigungen handelt, sondern um für ein Jahr gültige Niederlassungsbewilligungen, die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 NAG zu einer nicht bloß vorübergehenden befristeten Niederlassung berechtigen. Nach Art. 21 der Richtlinie 2003/109/EG („Daueraufenthaltsrichtlinie“) verfügen jedoch Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat zum Daueraufenthalt berechtigt sind, über die gleichen Rechte wie Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltsrecht in Österreich, sofern sie über einen österreichischen Aufenthaltstitel verfügen, wobei auch ein befristeter Aufenthaltstitel ausreichend ist. Die in Umsetzung der Richtlinie ergangenen Regelungen über die Erteilung eines - quotenpflichtigen - Aufenthaltstitels an langfristig Aufenthaltsberechtigte eines anderen EU-Staates in § 49 NAG sind daher auch zu subsumieren.

Weiters ist festzuhalten, dass nur jene EWR-Bürgerinnen und -Bürger einen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung haben sollen, die zu einem Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Die Frage der Aufenthaltsberechtigung richtet sich dabei ausschließlich nach den entsprechenden fremdenrechtlichen Bestimmungen.

Weiters ist klarzustellen, dass die umfassende Gleichbehandlungspflicht nur denjenigen EWR-Bürgerinnen und -Bürger und Schweizer Staatsangehörigen zukommt, die ihr Recht auf Freizügigkeit in

Anspruch genommen haben (Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG). Für ihre Familienangehörigen ist das Vorhandensein eines abgeleiteten Freizügigkeitsrechts erforderlich.

Hinsichtlich der Gleichstellung subsidiär Schutzberechtigter sind europarechtliche sowie völkerrechtliche Vorgaben (RL 2004/83/EG) zu beachten.

Die ausdrückliche Anführung der österreichischen Staatsangehörigen in Z 1 dient nur der Klarstellung, deren Familienangehörige aus Drittstaaten sind schon zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung (Art. 7 B-VG) gleichzustellen. Allerdings soll sich diese Gleichstellung nur auf die haushaltszugehörige so genannte „Kernfamilie“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG (Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“) beschränken. Nicht davon erfasst sind demnach beispielsweise die Eltern, Großeltern oder Geschwister des/der Ehegatten bzw. Ehegattin des Zusammenführenden.

Für Personen, denen kein Rechtsanspruch auf eine Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zukommt und die in Abs. 3 ebenfalls beispielhaft aufgelistet werden, können wie bisher zur Vermeidung von sozialer Härte Leistungen ohne Rechtsanspruch zugesprochen werden.

In diesem Zusammenhang wird schließlich auch klargestellt, dass Personen, die Leistungen der Grundversorgung erhalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden. Der dort erfasste Personenkreis gehört damit grundsätzlich nicht zu den Adressaten von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Rechtsanspruch.

Zu § 5 (Berücksichtigung von Leistungen Dritter):

Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung basieren auf dem Grundsatz der Subsidiarität und stellen daher kein bedingungsloses Grundeinkommen dar.

Zu den Leistungen Dritter zählt auch jener Teil des Einkommens unterhaltspflichtiger Angehöriger und der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, der den für diese Person vorgesehenen Mindeststandard von 75 % übersteigt. Daraus ergibt sich, dass sich die Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung um diesen Teil verringert. Bei Einkünften von Kindern kommt die Annahme, dass der über den jeweiligen Mindestbedarf hinausgehende Teil des Einkommens zur Deckung des Bedarfs anderer Haushaltsangehöriger verwendet werden kann, nicht in Betracht.

Das Anrechnungsprinzip stellt klarstellt, dass nicht nur die tatsächliche Bedarfsdeckung berücksichtigt werden kann, sondern bereits auch die Möglichkeit, einen Bedarf durch Inanspruchnahme der Leistungen Dritter zu decken. Eine solche Rechtsverfolgungspflicht kann aber nur angenommen werden, wenn die Geltendmachung gegenüber dem Dritten nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Ist also zB der Unterhaltsschuldner nicht zahlungsfähig, nicht greifbar oder würde die Rechtsverfolgung die Gefahr häuslicher Gewalt bedeuten oder ist gar bereits ein Betretungsverbot nach § 38a SPG verhängt worden, besteht in der Regel eine uneingeschränkte Vorleistungspflicht für den Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, um eine sofortige Bedarfdeckung zu gewährleisten.

Zu § 6 (Einsatz der eigenen Mittel):

Es gilt der Grundsatz, dass das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfe suchenden Person bei Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung jedenfalls zu berücksichtigen sind.

Eine Anrechnung ist nicht nur im Hinblick auf die Einkünfte möglich, die der betreffenden Person für sich zur Verfügung stehen, sondern auch auf solche, die der Deckung der Bedarfe der ihr zugehörigen Personen dienen. Wie bisher dürfen freilich zB Unterhaltsleistungen, die vom nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil für ein Kind erbracht werden und den für dieses vorgesehenen Mindeststandard nach § 9 Abs. 1 Z 4 übersteigen, nicht auf den Lebensunterhalt des betreuenden Elternteiles angerechnet werden.

Ausdrücklich ausgenommen von der Geltung als Einkommen sind Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz. Dazu gehören etwa die Familienbeihilfe, die erhöhte Familienbeihilfe, die Kleinkindbeihilfe, Fahrtkostenzuschüsse etc. Das im Kinderbetreuungsgeldgesetz (nicht im Familienlastenausgleichsgesetz) geregelte Kinderbetreuungsgeld fällt nicht in den vorliegenden Ausnahmetatbestand und ist daher als Einkommen zu werten.

Um das Abgleiten in eine soziale Notlage zu verhindern, sind bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens Zahlungen von Hilfe suchenden auf Grund von Unterhaltsverpflichtungen, Selbsthalten oder Zahlungen im Rahmen eines laufenden Schuldenregulierungsverfahrens zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist Vermögen einzusetzen. Es ist jedoch dabei zu beachten, dass mit dieser Verwertung nicht erst eine soziale Notlage ausgelöst oder verlängert bzw. die Überwindung der bestehenden Notlage nicht erschwert wird, eine Verwertung somit wirtschaftlich unsinnig ist. Ausgenommen von der

Verwertung sind jedenfalls die Gegenstände, die für eine Fortsetzung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erforderlich sind, die angemessenen geistig-kulturellen Bedürfnissen dienen, als angemessener Hausrat anzusehen sind, Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Gegebenheiten - etwa Vorliegen einer Behinderung oder öffentliche Verkehrsmittel stehen nicht oder nicht im notwendigen Ausmaß zur Verfügung - benötigt werden. Um eine soziale Notlage nicht zu verschärfen oder die Überwindung einer derartigen Lage nicht zu erschweren ist ein Vermögensfreibetrag festgesetzt.

Von einer Verwertung unbeweglichen Vermögens ist insoweit abzusehen, als es der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs dient. Es ist jedoch eine grundbücherliche Sicherstellung nach einem Bezug von sechs Monaten von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung möglich.

Zu § 7 (Einsatz der Arbeitskraft):

Bei den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung handelt es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen. Vielmehr wird der Erhalt einer Leistung wie bisher in der Sozialhilfe vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig gemacht. Dieser Grundsatz gilt gegebenenfalls auch für andere Haushaltsangehörige, die bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen sind und wird in der Folge durch die allgemeinen Kriterien des Abs. 2 sowie durch den Ausnahmekatalog des Abs. 3 konkretisiert. Die Möglichkeit der Erfüllung dieser Voraussetzung ist bei Drittstaatsangehörigen natürlich davon abhängig, dass sie einen Aufenthaltstitel besitzen, der zum Zugang zum Arbeitsmarkt berechtigt. Seit der Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. I. Nr. 78/2007, genießen auch subsidiär Schutzberechtigte einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung wird auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (vgl. § 9 AIVG) abgestellt. Bestehen dort keine Ansprüche, sind die Zumutbarkeitskriterien wie bei der Notstandshilfe maßgebend, nach denen kein Berufsschutz mehr besteht. Damit soll ein weitest möglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet werden.

Ausnahmetatbestände werden lediglich in demonstrativer Weise formuliert, bei deren Vorliegen trotz grundsätzlicher Arbeitsfähigkeit keine Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft besteht. Dabei soll die Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen im Rahmen einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung einen entsprechenden Stellenwert haben.

Durch die Formulierung der Ausnahme in Z 6 („vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen“ bzw. „zielstrebig“) soll klargestellt werden, dass eine neuerliche Ausbildung nach wiederholtem Abbruch anderer Ausbildungen grundsätzlich nicht ausnahmefähig ist. Auch ein Studium an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung ist grundsätzlich nicht als Schul- oder Erwerbsausbildung im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 6 zu sehen.

Der subsidiäre Charakter der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gebietet gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass unzureichende Mitwirkung der die jeweiligen Leistungen geltend machenden Personen sanktioniert werden muss. Im Rahmen eines letzten sozialen Netzes kann jedoch grundsätzlich kein völliger Entfall der Leistungen in Betracht kommen. Die Kürzungsmöglichkeit wird daher auf die Hälfte der sonst gebührenden Leistungen beschränkt und zudem von einer vorherigen schriftlichen Ermahnung abhängig gemacht. Strengere Maßnahmen sind zB bei wiederholter Verweigerung zulässig. In all diesen Fällen darf es jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen der arbeitsunwilligen Person kommen. Auch bei Arbeitsunwilligen darf im Sinne einer Delogierungsprävention zumindest der zu gewährende Wohnbedarf nicht gekürzt werden.

Ein weiteres wesentliches Element der Bedarfsorientierten Mindestsicherung stellt der Freibetrag aus Erwerbstätigkeit dar. Dieser soll jene Arbeitsanreize schaffen, die vielfach für eine erfolgreiche (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig, zumindest aber hilfreich sind.

Als einheitlicher Mindeststandard hat in jedem Fall ein Freibetrag in Höhe von 15 % des monatlichen Nettoeinkommens zu verbleiben, wenn die betreffende Person vorher mindestens sechs Monate Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen hat. Die Höhe des Freibetrages ist gleichzeitig mit einer Unter- und einer Obergrenze versehen. Zur Sicherstellung einer möglichst nachhaltigen (Wieder-)Eingliederung ist der Freibetrag für zumindest 18 Monate einzuräumen, wenn auch die Erwerbstätigkeit für diesen Zeitraum weiter besteht.

Aufenthalte im Ausland bewirken ein Ruhen der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, weil die betreffende Person dadurch nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

Zu § 8 (Allgemeine Bestimmungen):

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben in erster Linie als Geldleistungen zu erfolgen. Diese dürfen nur im Ausnahmefall in Sachleistungen umgewandelt werden. Geldleistungen

können - wie schon bisher - unter entsprechenden Bedingungen an Dritte ausbezahlt werden. Dies gilt vor allem für Mietzahlungen, um einen zweckentsprechenden Einsatz zu garantieren und Delogierungen zu verhindern. Leistungen zum Lebensunterhalt ruhen bei Aufhalten von länger als einer Woche in Kranken- oder Kuranstalten sowie im Ausland für diese Zeit und sind bei einzubehalten.

Zu § 9 (Mindeststandards):

Die Vereinheitlichung der landesrechtlichen Geldleistungen zum Lebensunterhalt und deren Anhebung bei gleichzeitig stärkerer Pauschalierung zählt zu den weiteren Kernstücken der bedarfsorientierten Mindestsicherung. An die Stelle der bisherigen Sozialhilferichtsätze, die im Einzelfall auch unter- oder überschritten werden konnten, wobei die absolute Grenze der ASVG Zulagenrichtsatz war, sollen nun fixe Mindeststandards treten.

Ausgangswert für die Bemessung der neuen Mindeststandards ist nach Abs. 1 Z 1 der aus dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) abzüglich der Krankenversicherungsbeiträge resultierende Nettobetrag. Die Mindeststandards gebühren 12 Mal im Jahr.

Der Ausgangswert für die Mindeststandards gilt nicht nur für Alleinstehende, sondern auch für Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher, also Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben. Mit dieser Differenzierung soll der besonderen Armutsgefährdung gerade dieser Personengruppe Rechnung getragen werden, indem Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher ein höherer Mindeststandard gewährleistet wird als nach dem bisherigen Status als „Hauptunterstützte“.

Die Mindeststandards für alle anderen Personen werden mit Prozentsätzen dieses Ausgangswertes einheitlich festgelegt. Dabei wird in Anlehnung an EU-SILC davon ausgegangen, dass der Regelbedarf eines Haushalts mit zwei volljährigen Personen 150 % dessen einer allein stehenden Person beträgt. Allerdings wird nicht mehr zwischen Haupt- und Mitunterstützten o.ä. unterschieden, sondern ein emanzipatorischer Ansatz verfolgt, nach dem jede dieser Personen „gleich viel wert“ ist. Zwei Personen in einer Partnerschaft erhalten demnach zusammen 2 x 75 % des Ausgangswertes. Diese Regelung korrespondiert mit dem selbständigen Antragsrecht, aber auch mit der allfälligen Anrechnung von Partnereinkommen. Es werden damit auch bloße Haushalts- oder Wohngemeinschaften erfasst, da bei diesen ebenfalls regelmäßig von einem geringeren Aufwand für den Lebensunterhalt als bei allein lebenden Personen auszugehen ist. Es spielt also keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht.

Sehr wohl maßgebend ist dieser Umstand aber im Hinblick auf weitere dem Haushalt angehörende Personen: Deren Mindestbedarf wird wiederum in Anlehnung an EU-SILC grundsätzlich mit 50 % eines Alleinstehenden festgesetzt. Dies setzt jedoch voraus, dass auch andere Personen in diesem Haushalt Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung beanspruchen und dem dritten dort lebenden Erwachsenen gegenüber unterhaltspflichtig sind. Der 50 %-Wert würde daher etwa für ein erwachsenes, aber nicht selbsterhaltungsfähiges Kind maßgebend sein, das bei seinen Eltern lebt. Der 50 %-Wert gilt dagegen nicht, wenn drei Erwachsene zB in einer „bloßen“ Wohngemeinschaft leben, bei der eine wechselseitige Unterstützung nicht in einem dem familiären Zusammenhalt vergleichbaren Ausmaß angenommen werden kann; in dem praktisch wohl seltenen Fall, dass drei oder mehr Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung eine Wohngemeinschaft eingehen, würde jede dieser Personen Anspruch auf 75 % des Alleinstehenden-Mindeststandards haben.

Der vorgegebene Mindeststandard beinhaltet auch Kosten eines angemessenen Wohnbedarfs. Darüber hinausgehende Kosten können auf Grundlage des Privatrechts auch durch das System der Wohnbeihilfe gewährt werden oder, wenn die Hilfe suchende Person nicht in deren Anwendungsbereich fällt, durch Mittel aus der Mindestsicherung, wobei dies nur dann in Betracht kommt, wenn auch ein Anspruch auf Mindestsicherung besteht. Werden Mittel der Wohnbeihilfe in Anspruch genommen, so sind diese aufgrund des Subsidiaritätsprinzips der Mindestsicherung jedenfalls auf Leistungen der Mindestsicherung anzurechnen. Wird der Wohnbedarf anderweitig gedeckt, das heißt, es erwachsen keinerlei Kosten für die Deckung des Wohnbedarfs, so ist der Mindeststandard nach Abs. 1 um diesen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs zu kürzen.

Die Koppelung an den Ausgleichszulagenrichtsatz besteht nicht nur hinsichtlich des Ausgangswertes der bedarfsorientierten Mindestsicherung, sondern auch im Hinblick auf die jährliche Valorisierung.

Zu § 10 (Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung):

Diese Maßnahme, deren Notwendigkeit schon seit längerem erkannt wurde, stellt einen wesentlichen Teil des Gesamtpaketes der bedarfsorientierten Mindestsicherung dar. Sie erfolgt in dem Bewusstsein, dass prekäre Lebenssituationen vielfach krank machen und Erkrankungen es zugleich erschweren, Wege aus der Armut zu finden. Mit diesem Schritt soll der uneingeschränkte Zugang zur Gesundheits-

versorgung für diese Personengruppe sichergestellt werden. Die Inanspruchnahme präventiver Gesundheitsmaßnahmen (wie zB Gesundenuntersuchungen) und eine frühzeitige Behandlung werden für die Zielgruppe durch diese Maßnahme wesentlich erleichtert. In Folge dessen kann es daher auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive zu einer Entlastung des österreichischen Sozialsystems kommen.

Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die nicht bereits von einer Pflichtversicherung erfasst sind (zB wegen eines Bezuges von Notstandshilfe oder Kinderbetreuungsgeld), werden in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Diese beinhaltet die gleichen Vergünstigungen wie für Ausgleichszulagenbezieherinnen und Ausgleichszulagenbezieher, also nicht nur die Sachleistungen insbesondere im Rahmen der Krankenbehandlung, Anstaltspflege, Zahnbehandlung oder bei Mutterschaft, sondern auch etwa die Befreiung von der Rezeptgebühr sowie vom Serviceentgelt für die E-Card. Wo auch für Ausgleichszulagenempfängerinnen und Ausgleichszulagenempfänger Selbstbehalte zB für Heilbehelfe bestehen, werden diese auch für Empfängerinnen und Empfänger einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gelten.

Der für die einbezogenen Personen zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag entspricht jenem, der von und für Ausgleichszulagenbezieherinnen und Ausgleichszulagenbezieher zu entrichten ist.

Zu § 11 (Einbringung von Anträgen):

Die bis dato nach dem Bgld. SHG 2000 gesetzlich festgelegten Einbringungsmöglichkeiten wurde im Sinne eines One-Stop-Shops durch die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice erweitert, sodass von einer beim AMS Hilfe Suchenden Person gleichzeitig auch ein Antrag auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gestellt werden kann.

Es wird der Personenkreis definiert, der einen Antrag stellen kann, wobei jede volljährige Hilfe suchende Person ein Recht auf Antragstellung hat. Es ist jedoch auch weiterhin möglich, dass eine Person für alle anderen mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen einen Antrag stellen kann. Dies kann aber nur in Vertretung dieser mit ihr lebenden Personen erfolgen. Daraus ergibt sich, dass über jeden einzelnen Antrag abzusprechen ist.

Zu § 12 (Zuständigkeit):

Zuständig für die Entscheidung über Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft. Diese richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, in Ermangelung eines solchen nach dem tatsächlichen Aufenthalt. Kann auf diese Weise keine Zuständigkeit ermittelt werden, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung erforderlich war. Für sich aus der gewährten Leistung ergebende weitere Maßnahmen, ist ebenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die die Leistung gewährt hat.

Für Entscheidungen über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden ist der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig.

Zu § 13 (Anwendbarkeit des AVG):

Grundsätzlich sind - wenn das vorliegende Gesetz nicht Anderes bestimmt - die Bestimmungen des AVG anzuwenden.

Zu § 14 (Informations- und Mitwirkungspflicht):

Seitens der Behörde besteht eine Verpflichtung, die Hilfe suchende Person zu informieren, zu beraten und in eventu auch anzuleiten, um es dieser Person zu ermöglichen, Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Nachteil für sie zu erhalten.

Gleichzeitig ist aber auch die Hilfe suchende Person verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken, um eine möglichst rasche Entscheidung der Behörde zu ermöglichen.

Kommt eine Hilfe suchende Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht im erforderlichen Maße nach, so kann die Behörde auf Grund des ihr vorliegenden - möglicherweise unvollständigen - Sachverhaltes entscheiden, wenn sie die Hilfe suchende Person ausdrücklich auf diese Folgen aufmerksam gemacht hat.

Zu § 15 (Beurteilung von Vorfragen):

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Fragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von Gerichten zu entscheiden wären, entweder nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen oder auszusetzen. Die über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung entscheidende Behörde wird hier auch an vor einem Gericht geschlossene Vergleiche gebunden. Eine Aussetzung des Verfahrens darf aber nur erfolgen, wenn dadurch die Rechtzeitigkeit der Leistung nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 16 (Bescheide, Entscheidungspflicht):

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind ab dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zuzuerkennen. Der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit und die Antragstellung können zeitlich voneinander abweichen, sodass auch eine rückwirkende Zuerkennung von Leistungen ermöglicht wird. Ab dem Zeitpunkt des Einbringens des Antrages bei der Behörde sind Leistungen jedenfalls zu gewähren. Die Leistungen sind für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit zu gewähren.

Grundsätzlich ist vor Genehmigung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen. Erfordert es aber die Situation der Hilfe suchenden Person oder der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der mit ihr in Lebensgemeinschaft lebenden Person ist eine Soforthilfe mittels Mandatsbescheides zu leisten.

Zwecks Beschleunigung der Hilfeleistung ist die Entscheidungsfrist von 6 Monaten nach dem AVG auf drei Monate in erster Instanz verkürzt. Entscheidungen haben mit den in Abs. 6 vorgesehenen Ausnahmen schriftlich zu ergehen. Berufungsentscheidungen haben stets schriftlich zu ergehen.

Ändern sich die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch oder fällt dieser Anspruch gänzlich weg, ist die Leistung neu zu bemessen oder sind die Leistungen einzustellen.

Der Bürgermeister der Gemeinde, in der ein Antragsteller seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen ständigen Aufenthalt hat, kann bei Bedarf in das Ermittlungsverfahren einbezogen und zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Zu § 17 (Berufungsverfahren):

Es wurde sichergestellt, dass ein Berufungsverzicht nicht wirksam abgegeben werden kann und der Berufung keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen.

Abs. 3 bezieht sich auf die mangelnde Mitwirkungspflicht einer Hilfe suchenden Person. Kommt diese Person ihrem erstinstanzlichen Auftrag erst im Berufungsverfahren nach, kann die Berufungsbehörde bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anspruches von den erstinstanzlich bekannten Tatsachen ausgehen.

Zu § 18 (Anzeige und Rückerstattungspflicht):

Es sind beispielhaft Umstände angeführt, die der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekannt gegeben werden müssen. Werden derartige Änderungen nicht bekannt gegeben oder wurden bewusst falsche Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen, sind diese zu Unrecht bezogenen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmung rückzuerstatten. Eine Rückerstattung in Teilbeträgen kann von der Behörde unter der Voraussetzung, dass diese auf andere Weise nicht möglich ist oder der zur Rückerstattung verpflichteten Person nicht zumutbar ist, bewilligt werden.

Ein gänzlich Nachsehen kann bei Vorliegen der im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfolgen.

Auf die Rückerstattungspflichten sind die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher bei Zuerkennung der Leistung nachdrücklich hinzuweisen.

Zu § 19 (Ersatzansprüche, Anspruchsübergang):

Es wird hier taxativ aufgelistet, welche Personen ersatzpflichtig hinsichtlich der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind. Ehemalige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher dürfen auch dann nicht mehr zum Ersatz herangezogen werden, wenn sie sich ein Vermögen auf Grund eigener Erwerbstätigkeit erwirtschaftet haben. Damit gibt es Ersatzpflichten nur mehr bei geschenktem oder ererbtem (oä.) Vermögen sowie bei ursprünglich vorhandenem aber nicht verwertbarem Vermögen, wenn eine grundbücherliche Sicherstellung erfolgte.

Geschiedene Ehegattinnen oder Ehegatten sowie (frühere) eingetragene Partnerinnen oder Partner und Eltern für ihre minderjährigen Kinder sind, wenn eine entsprechende Unterhaltsverpflichtung besteht, zum Kostenersatz verpflichtet. Um anstelle der oder des ursprünglich anspruchsberechtigten Hilfeempfangenden die Kostenersatzpflichtige oder den Kostenersatzpflichtigen direkt heranziehen zu können, ist eine Legalzession normiert.

Ein Anspruchsübergang darf unter den Voraussetzungen des Abs. 3 nicht geltend gemacht werden.

Zu § 20 (Geltendmachung):

Es gilt die Verjährungsregelung des § 1497 ABGB. Wurde ein Ersatzanspruch sichergestellt, unterliegt er nicht der Verjährung. Bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass die wirtschaftliche Existenz der ersatzpflichtigen Person und der Unterhalt ihrer Angehörigen nicht gefährdet werden. Von einer Geltendmachung kann dann gänzlich abgesehen werden, wenn dadurch

unverhältnismäßig hohe Kosten oder ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand zu erwarten sind. Die Hereinbringung der Ansprüche somit in keiner wirtschaftlich vernünftigen Relation zum hierfür notwendigen Aufwand steht. Es besteht nunmehr die Möglichkeit, mit der ersatzpflichtigen Person einen Vergleich über die Abwicklung und die Höhe des Ersatzes zu schließen. Nach Beurkundung dieses Vergleichs kommen diesem Vergleich die Wirkungen eines gerichtlichen Vergleiches zu. Kommt ein derartiger Vergleich nicht zustande, ist mittels Bescheid zu entscheiden.

Zu § 21 (Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung):

Dieses Gesetz sieht zur Besorgung der sich daraus ergebenden Aufgaben als Träger das Land vor. Von dieser Regelung sind die Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden und Städte mit eigenem Statut umschlossen.

Zu § 22 (Kostentragung):

Wie bereits bisher im Rahmen des Bgld. SHG 2000 sieht auch dieses Gesetz einen 50 %-igen Beitrag der Gemeinden zu den Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie Vorschussleistungen vor.

Zu § 23 (Auskunftspflicht):

Dienstgeberinnen und Dienstgeber von Hilfe suchenden Personen sind hinsichtlich der für den Erhalt bzw. die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erforderlichen Daten auskunftspflichtig.

Zu § 24 (Befreiung von Verwaltungsabgaben):

Es sind alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden und Zeugnisse im Rahmen eines Verfahrens betreffend die Bedarfsorientierte Mindestsicherung von der Leistung von Verwaltungsabgaben des Landes befreit.

Zu § 25 (Strafbestimmungen):

Es sind taxativ die Fälle aufgelistet, die eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz bilden und zu einer Bestrafung des Täters führen.

Zu § 26 (Datenverwendung, Datenaustausch und Auskunftspflicht):

Die vorgesehene Abfrage und Übermittlung von Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Leistungsbezieherinnen oder Leistungsbezieher durch die angeführten Behörden ist erforderlich, um den grundsätzlichen Leistungsanspruch sowie die Höhe der Leistung festzustellen. Die Daten dienen der Überprüfung der Angaben bei Antragstellung sowie der laufenden Überprüfung bei Leistungsbezug, um insbesondere die missbräuchliche Inanspruchnahme hintan zu halten. Es werden im Hinblick darauf, dass zur Vornahme der Leistungsüberprüfung und -kontrolle mitunter umfassende Daten erhoben werden müssen, diese aufgezählt.

Im Rahmen der Übermittlung der Daten wird ein automationsunterstützter Zugriff der Länder auf die Datenbestände der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices ermöglicht. Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen wird der Abfragezeitraum unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffes auf die letzten drei Monate beschränkt.

Mangels fehlender Anhaltspunkte für die Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Anspruchswerber zur Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft, kann es zur missbräuchlichen Inanspruchnahme von Geldleistungen kommen. Daher soll zum Zweck der Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben die Möglichkeit einer Verknüpfungsanfrage via Zentrales Melderegister vorgesehen werden, wobei gemäß § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten auch nach anderen Kriterien als dem Namen des An- oder Abgemeldeten erfolgen darf. Der Behörde soll es so ermöglicht werden, die Angaben der Anspruchswerber über im gemeinsamen Haushalt lebende Personen im Wege einer Verknüpfungsanfrage via ZMR, welche vom Bundesminister für Inneres zu ermöglichen ist, auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Unter einer Fremdenbehörde im Sinne dieser Vereinbarung sind Behörden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), dem Fremdenpolizeigesetz und dem Asylgesetz zu verstehen.

AMS und das Land werden einander auch die Gutachten zur Feststellung einer Arbeitsfähigkeit wechselseitig zur Verfügung stellen. Diese Gutachten enthalten allerdings besonders schutzwürdige (sensible) Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000. Die Nichtverwendung dieser Daten hätte zur Folge, dass wesentliche Voraussetzungen zur Wahrung des öffentlichen Interesses gesetzlich nicht umgesetzt werden könnten. Diese betreffen insbesondere Fragen der Rechtsträgerschaft, im Sinne der sachlichen Zuständigkeit, und damit auch Rechtsfolgen für die begutachteten Personen insbesondere dem erforderlichen Einsatz der Arbeitskraft und der eigenen Mittel als Voraussetzung für die Leistungsgewährung.

Weiters wird eine gesetzliche Grundlage für eine österreichweit gleichartige und somit auch aussagekräftige Statistik in diesem Bereich festgeschrieben.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die eine missbräuchliche Verwendung der Daten ausschließen. Insbesondere ist vorzusehen, dass Auszeichnungen über die vorgenommenen Datenübermittlungen geführt werden müssen.

Zu § 27:

Durch das nunmehr vorliegende Gesetz werden die Bestimmungen der Art. 15a B-VG - Vereinbarung zwischen den Ländern über den Kostenersatz in der Sozialhilfe nicht berührt.

Zu § 28 (Übergangsbestimmungen):

Um eine reibungslose Überleitung von Personen, die derzeit bereits gleichartige Leistungen im Sinne des Bgld. SHG 2000 erhalten, zu gewährleisten, waren Übergangsregelungen erforderlich.

Zu § 29 (Inkrafttreten):

Dieses Gesetz soll mit 1. September 2010 in Kraft treten. Erforderliche Verordnungen können bereits ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden.